

Inhalt:

1. **Unterhaltungsverband „Obere Ohre“: Bekanntmachung der zweiten Änderungssatzung**
2. **Unterhaltungsverband „Aller“: Bekanntmachung der dritten Änderungssatzung**
3. **Impressum**

Unterhaltungsverband „Obere Ohre“
Der Vorstandsvorsteher

Zweite Satzung

zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“ vom 15.04.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den LK Börde 4. Jahrgang Nr. 31/1 vom 28.04.2010 ergänzt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den LK Börde 4. Jahrgang Nr. 33/3 vom 05.05.2010 und der ersten Änderungssatzung mit Anlage 1, veröffentlicht im Amtsblatt für den LK Börde 8. Jahrgang Nr. 16/2 vom 12.03.2014

Zweite Änderungssatzung

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (BGBl. I Nr. 11 S. 405) zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. I Nr. 11 S. 1578) und des Gesetzes zur Änderung wasserwirtschaftlicher Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013 (GVBL LSA Nr. 7/2013 ausgegeben am 27.03.2013) hat der Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ mit seiner Verbandsversammlung am 03.12.2015 folgende **zweite Änderungssatzung** zur Änderung seiner Verbandssatzung beschlossen

Artikel 1 Satzungsänderungen

§ 1

Der § 5 der Verbandssatzung wird wie folgt ergänzt:

- (6) Die gewählten Schaubeauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird im Haushaltsplan festgelegt.**

§ 2

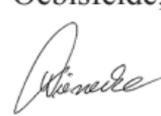
Der § 28 (1) der Verbandssatzung wird wie folgt geändert und neu gefasst:

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung, gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 1 Verbandssatzung **sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird**, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gemäß **§ 158 des Kommunalverfassungsgesetzes** zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten **für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung** gemäß den Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, **der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt** abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung **für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung** sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“ tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Oebisfelde, den 03.12.2015



Wienecke
Verbandsvorsteher

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende zweite Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 03.12.2015 wurde per Genehmigung vom 04.12.2015, Aktenzeichen I 70.20.16/051/15 durch den Landkreis Börde genehmigt.

Unterhaltungsverband „Aller“
Der Vorstandsvorsteher

Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des UHV „Aller“ vom 06.10.2010 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 75/2, ausgegeben am 13.10.2010 - Dritte Änderungssatzung -

Auf der Grundlage des § 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Nr. 11 S. 405), zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578) und des Gesetzes zur Änderung wasserwirtschaftlicher Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013 (GVBL LSA Nr. 7/2013 ausgegeben am 27.03.2013) hat der Unterhaltungsverband „Aller“ auf seiner Verbandsversammlung am 02.12.2015 die folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung vom 06.10.2010 - Dritte Änderungssatzung - beschlossen:

§ 1 Änderung des § 27 der Verbandssatzung

§ 27 Abs. (1) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„§ 27 Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 1 Verbandssatzung sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gemäß § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß den Festlegungen nach § 64 Abs. (1) WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag).“

§ 2 Inkrafttreten

Die dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Aller“ tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Oebisfelde, den 02.12.2015



Schörlemmer
Verbandsvorsteher

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende dritte Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 02.12.2015 wurde per Genehmigung vom 04.12.2015, Aktenzeichen I 70.20.16/052/15 durch den Landkreis Börde genehmigt.

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de